

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen:
MiG – Migration in Germany
- b) Sitz des Vereins ist Köln.
- c) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Sodann soll er den Zusatz e.V. führen.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Partizipation von Migranten/-innen in der Aufnahmegesellschaft. Der Verein soll im Sinne der Völkerverständigung eine Kommunikation zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen, Kulturkreisen oder anderen vergleichbaren Gruppen und Milieus auf allen Ebenen fördern und füreinander sensibilisieren.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Informations- und Meinungs austausch,
 - b) Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen zur Schaffung des politischen und gesellschaftlichen Dialogs insbesondere in den Themenfeldern Migration und Integration,
 - c) Schaffung von Kommunikationsplattformen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - fällt das gesamte

Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 bezeichneten gemeinnützigen Zwecke verwenden darf.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede volljährige, natürliche sowie juristische Person erwerben.
- (3) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung zu. Die Berufung ist schriftlich und begründet innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Kuratorium einzulegen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem werden von den Mitgliedern Monatsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Monatsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Kuratorium und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird durch beide Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 10.000,- die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand kann durch weitere nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder erweitert werden. Dieser erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand gemäß § 9.1 bei den laufenden Geschäften.
- (4) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.
- (5) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Vereinsziele und zur Lösung fachspezifischer Probleme Ausschüsse bilden und dafür sachkundige Personen berufen. Die Ausschüsse können auf unbestimmte Zeit gebildet und je nach Sachlage vom Vorstand wieder aufgelöst werden.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Beschlussfassung über die Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird vom Kuratorium für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können unbeschadet der Rechte aus ihren Anstellungsverträgen jederzeit vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Kuratorium abberufen werden.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (2) In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Das Kuratorium wird von der Gründungsversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus, so ergänzt sich das Kuratorium durch einstimmigen Beschluss der verbliebenen Mitglieder des Kuratoriums. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Eine Pflicht zur Neuwahl besteht erst dann, wenn das Kuratorium weniger als drei Mitglieder hat.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für den Verband tätig. Ihnen werden ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind, ersetzt.
- (4) Aus wichtigem Grund kann das Kuratorium eines seiner Mitglieder mit allen Stimmen, außer der des Betroffenen, ausschließen.

- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (6) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Zuständigkeit des Kuratoriums

Das Kuratorium ist für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Vereinszwecks,
- (2) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Abberufung,
- (3) die Entlastung des Vorstandes,
- (4) Entscheidung über zustimmungsbedürftige Geschäfte,
- (5) Erlass von Haus- und anderen Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
- (6) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen in einer Gebührenordnung,
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen

schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch eine Mitteilung auf elektronischem Wege erfolgen.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Kuratorium dies schriftlich vom Vorstand verlangt.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (4) Für Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel Mehrheit der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (5) Beschlüsse gemäß Absatz 4 bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Kuratoriums. Die Zustimmungsbedürftigkeit ist unabänderbar.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten ist der Vereinssitz.